

INFORMATIONEN ZUR INKLUSIVEN BESCHULUNG- FÖRDERSCHEWERPUNKT „LERNEN“ – STAND: 08/2018

- Hessisches Schulgesetz
(HSchG; insb. Siebter Abschnitt „Sonderpädagogische Förderung“ §§49 -55)
*In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150);
Geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)*
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
*Vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230)
Zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)*

EINSATZ UND ANGEBOTE DER FÖRDERSCHELEHRKRÄFTE DES RBFZ

- ⇒ Stundenzuweisung/ Ressourcenverteilung der Lehrkräfte der rBFZ erfolgt systemisch unter Beachtung der vom inklusiven Schulbündnis festgelegten Kriterien zur Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote
- ⇒ Je nach inneren und äußeren Bedingungen und dem gemeinsam vereinbarten Auftrag gestaltet sich die Arbeit der zuständigen Förderschullehrkräfte der rBFZ sehr unterschiedlich. Die konkreten Maßnahmen zur Beratung und Förderung werden nach Auftragsklärung individuell abgestimmt:
 - **Beratung vor Einschulung**
 - **Lernbegleitende Diagnostik**
 - **Unterstützung bei**
 - **Planung und Durchführung von Unterricht/ Differenzierungsangeboten**
 - **Förderplanarbeit**
 - **Zeugniserstellung**
 - **Entwicklung von Schulkonzepten mit inklusivem Rahmen**
 - **Kooperation mit Eltern und außerschulischen Partnern**
 - **Kollegiale Fallbesprechung und -beratung**
 - **Beratung und Vernetzung von Eltern und außerschulischen Kooperationspartnern/ Experten für besondere Fördermaßnahmen, z.B. Schulpsychologie, Kinder- und Jugendhilfe, externe Beratungsstellen, ...**
 - **Spezifische Förderung innerhalb und außerhalb der Klasse**
 - **Anleitung pädagogischer Mitarbeiter**
 - ...

GESTALTUNG DES UNTERRICHTS

- ⇒ Herausforderung: Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung so gestalten, dass ihren individuellen Lernvoraussetzungen und den unterschiedlichen Lernzielen (Lernziele der allgemeinen Schule/ Lernziele der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen) entsprochen wird.
- ⇒ Unterrichtsinhalte des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie die Stundentafel orientieren sich (mit Ausnahme des Faches Englisch) in vielen Bereichen grundsätzlich am Lehrplan der allgemeinen Schule
- ⇒ Themen, die im Lehrplan für die allgemeine Schule für den entsprechenden Jahrgang vorgesehen sind, können in vielen Fällen den Orientierungsrahmen bieten, in dem alle Schülerinnen und Schüler **mit individuellen Differenzierungen hinsichtlich Breite, Tiefe und Grad der Anschauung** lernen und arbeiten. Um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gut zu entsprechen und ein möglichst hohes Maß aktiver Teilhabe zu erreichen, bieten sich zahlreiche Maßnahmen an:

Unmittelbare Anleitung und Zuwendung

- ⇒ „Drankommen“ bei leichten Aufgaben
- ⇒ Individuelle Erklärung des Arbeitsauftrags durch Lehrer/ Schüler
- ⇒ Einsatz von „Lernpaten“
- ⇒ Unmittelbare Hilfe/ zusätzliche Erläuterung bei Schwierigkeiten während den Arbeitsphasen
- ⇒ ...

Anpassung von Inhalten/ Aufgaben

- ⇒ Reduktion der Anzahl der Aufgaben
- ⇒ Reduktion des Umfangs (zeitlich/ stofflich)
- ⇒ Reduktion des Anspruchsniveaus (z.B. auch durch Einsatz von Kompetenzrastern)
- ⇒ Offene Aufgabenstellung
- ⇒ Differenzierte Hausaufgaben
- ⇒ Schülerbezogene Anpassung der Art der Bearbeitung (schriftlich, mündlich, Lehrbuch, experimentell, ...)
- ⇒ ...

Differenziertes Arbeitsmaterial/ Hilfsmittel

- ⇒ Angepasstes Unterrichtsmaterial (anderes Lehrbuch, differenzierte Arbeitsblätter, Anschauungsmaterial o.ä.)
- ⇒ Hilfsmittel zum Lernen (Einmaleinstafel, TR, Wörterbuch, Computer, andere Medien, Erläuterungen o.ä.)
- ⇒ Zusatzmaterial
- ⇒ ...

Auswahl geeigneter Methoden

- ⇒ Wochenplanarbeit
- ⇒ Portfolioarbeit
- ⇒ „Lerntheke“ mit unterschiedlichen Lernangeboten/ Stationsarbeit
- ⇒ Projektarbeit/ individuelles Erarbeiten eines motivierenden Themas
- ⇒ Arbeitsteilige Themenstellung
- ⇒ Unterschiedliche Sozialformen
- ⇒ ...

LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND -BEWERTUNG

- ⇒ Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit dem Schwerpunkt Lernen werden lernzieldifferent unterrichtet und entsprechend **nicht** nach den allgemeinen Maßstäben für die Schüler der allgemeinen Schule bewertet- die Leistungsbewertung erfolgt auf Grundlage
 - der Bewertung des individuellen Lernstands und Lernfortschritts gemessen an den Lernvoraussetzungen unter Berücksichtigung
 - der im Förderplan festgelegten Förderzielen („Kompetenzzuwachs“)
 - (sowie der Bewertung der erzielten Kompetenzen gemäß den jeweiligen curricularen Vorgaben für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen)
- ⇒ Für die Unterrichtspraxis ergeben sich u.a. folgende Möglichkeiten:
 - Beurteilung des Lernfortschritts anhand von Kompetenzrastern
 - Qualitative und/ oder quantitative Anpassung von Aufgaben bei Klassenarbeiten (s.o.)
 - Angepasster Bewertungsschlüssel
 - Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten
 - Zulassen von Hilfsmitteln
 - ...
- ⇒ Im Zweifel: Pädagogische Beurteilung im Sinne des Kindes

⇒ In der **Grundschule** erhalten die im Förderschwerpunkt „Lernen“ inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler gemäß der VOSB keine Ziffernnoten (weder im Zeugnis noch bei Klassenarbeiten/ Lernzielkontrollen o.ä.)! Die Rückmeldung zu erbrachten Leistung erfolgt z.B. durch

- Kompetenzbeschreibungen
- Angabe der erzielten Punktzahl
- ...

Schriftliche Leistungsnachweise sind zu kennzeichnen mit einem Verweis auf den entsprechenden Bezugsrahmen, z.B. mit der Formulierung:

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen. Es erfolgt daher keine Notengebung.

⇒ In der **Sekundarstufe 1** erhalten die im Förderschwerpunkt „Lernen“ inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler gemäß der VOSB Ziffernnoten bei Klassenarbeiten/ Lernzielkontrollen.

Schriftliche Leistungsnachweise sind zu kennzeichnen mit einem Verweis auf den entsprechenden Bezugsrahmen, z.B. mit der Formulierung:

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen.

§ 23 VOSB – Besondere Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen

(2) ¹Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erhalten in der Grundstufe an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über das Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernentwicklung und den Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Fächern (Anlage 1). ²Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den Zielen des individuellen Förderplans. ³Zeugnisse nach Satz 1 und 2 werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 am Ende eines Schuljahres, ab der Jahrgangsstufe 3 am Ende eines Schulhalbjahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Schulentlassung erteilt.

(3) ¹In der Mittelstufe (Anlage 2) und in der Berufsorientierungsstufe (Anlage 3) werden in allen Fächern und Lernbereichen Noten erteilt. ²Zusätzlich werden zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Kompetenzen in den Fächern Arbeitslehre, Mathematik und Deutsch sowie in der Berufsorientierungsstufe für die Berufsorientierung verbale Aussagen getroffen. (4) ¹In der Berufsorientierungsstufe (Anlage 3) wird für die Leistungen in der Berufsorientierung eine Gesamtnote ausgewiesen. ²Zu den Leistungen in der Berufsorientierung zählen Kompetenzen, die bei den Betriebspraktika, dem Führen des Berufswahlpasses, den Bewerbertrainings und gegebenenfalls durch ausgewählte berufliche Teilqualifikationen erworben werden.

ZEUGNISSE & ABSCHLÜSSE / BESONDERHEITEN

⇒ Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erhalten ein besonderes Zeugnisformular (Vorlagen: Anlagen zur VOSB)-

- In der Grundschule bis einschließlich Klasse 4 werden die in den einzelnen Fächern erzielten Kompetenzen ausschließlich verbal beschrieben.
- In der Sekundarstufe 1 enthalten die Zeugnisse neben den Ziffernnoten eine verbale Beschreibung der erzielten Kompetenzen in den Bereichen Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, Mathematik, Deutsch, Arbeitslehre und ab dem 7. Schulbesuchsjahr im fächerübergreifenden Bereich der Berufsorientierung (CHECKLISTE BERUFSORIENTIERTER ABSCHLUSS für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler)
- Das Fach Englisch kann dabei ganz oder teilweise durch Angebote zur Förderung der Sprachkompetenz ersetzt werden (Note in diesem Fall ausgesetzt).
- Ein Versetzungsvermerk entfällt.

⇒ Der Berufsorientierte Abschluss am Ende der Schulzeit entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt den Bildungsgang ab. Er wird vergeben, wenn nach erfolgreichem Schulbesuch und teamorientierter Projektprüfung eine mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern sowie eine mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung erbracht wurde.